

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 81

Bearbeiter: Julius Gottschalk /Karsten Gaede

Zitierungsvorschlag: HRRS 2026 Nr. 81, Rn. X

BGH 6 StR 250/25 - Beschluss vom 23. September 2025 (LG Regensburg)

Versuchte schwere Körperverletzung (Tatentschluss bei der Erfolgsqualifikation: Beweiswürdigung, bedingter Vorsatz).

§ 226 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 6. Dezember 2024, soweit es ihn betrifft, aufgehoben; jedoch bleiben die Feststellungen mit Ausnahme derjenigen zum Tatentschluss hinsichtlich der schweren Folgen nach § 226 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB aufrechterhalten.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen, in einem Fall in 1 Tateinheit mit versuchter schwerer Körperverletzung, zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die mit der Sachrügen geführte Revision des Angeklagten erzielt den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

I.

1. Nach den Feststellungen überfiel der Angeklagte mit dem Verurteilten V., dem gesondert Verfolgten L. und zwei 2 ebenfalls verurteilten Gehilfen die Nebenkläger. Dabei schlug V. dem Nebenkläger O. von hinten kraftvoll mit einer Eisenstange auf den Kopf und fügte ihm so eine Platzwunde und eine Schädelprellung zu. Der Angeklagte stach dem Nebenkläger Le. mit einem Messer unter anderem in den Rücken und eröffnete hierdurch die Brusthöhle, was zu akuter Lebensgefahr führte. Dem Nebenkläger O. fügte er am Rücken und an beiden Oberarmen mit dem Messer Verletzungen zu. Die Schnitte am linken Oberarm waren mindestens drei bis fünf Zentimeter tief, durchtrennten die Trizepsemuskulatur bis zum Oberarmknochen und verletzten den Nervus Radialis. Sie verursachten eine 14 Zentimeter lange, zförmige Narbe und fortbestehende neurologische Einschränkungen des Armes. Der Angeklagte erkannte und nahm billigend in Kauf, dass der Nebenkläger O. den Arm dauerhaft nicht mehr gebrauchen könne und in seiner Gesamterscheinung erheblich dauernd entstellt werde. Entgegen dieser Vorstellung und ohne sein Zutun blieben solche Folgen jedoch aus.

2. Das Landgericht hat das Geschehen als gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 StGB) in zwei 3 tateinheitlichen Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit versuchter schwerer Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB) gewertet.

II.

1. Die Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 22, 23 StGB) hält 4 sachlich-rechtlicher Prüfung nicht stand. Denn hinsichtlich dieses Delikts sind die Feststellungen zum Tatentschluss auch unter Berücksichtigung des eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabs nicht tragfähig belegt.

a) Die versuchte Erfolgsqualifikation setzt bei - wie hier - vollendetem Grunddelikt voraus, dass der Täter auch 5 hinsichtlich der schweren Folge jedenfalls bedingt vorsätzlich gehandelt hat (vgl. BGH, Urteile vom 7. Februar 1967 - 1 StR 640/66, BGHSt 21, 194 f.; vom 12. August 2021 - 3 StR 415/20, Rn. 9; Beschluss vom 5. Juni 2019 - 1 StR 34/19, Rn. 12).

b) Diese Annahme hat das Landgericht nicht beweiswürdigend belegt. Es hat zwar Feststellungen zur subjektiven 6 Tatseite getroffen, im Rahmen der rechtlichen Würdigung aber lediglich ausgeführt, dass Tatentschluss im Hinblick auf die schweren Folgen von § 226 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB vorgelegen habe, weil angesichts der Länge, Tiefe und Position der Stiche eine Durchtrennung wesentlicher Muskelbereiche oder Nerven mit der Folge dauerhafter Mobilitätseinschränkung oder Kraftminderung sowie eine das Gesamterscheinungsbild des Nebenklägers gewichtig

beeinträchtigende Narbenbildung für den Angeklagten „vorhersehbar“ gewesen seien. Dies belegt indes weder das Wissens- noch das Wollenselement des bedingten Vorsatzes.

c) Der Senat kann nicht ausschließen, dass der Schulterspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung auf diesem 7 Rechtsfehler beruht, denn der bedingte Vorsatz betreffend die schweren Folgen liegt hier nicht auf der Hand.